



170131

Der Landesbeauftragte für den  
**DATENSCHUTZ** und die  
**INFORMATIONSFREIHEIT**  
Rheinland-Pfalz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

An den Vorstand der  
Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-  
Universität Mainz  
Langenbeckstr. 1  
55131 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-2449  
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Telefondurchwahl	Datum
	20.05.2019	8.03.66	-2549	30.09.2019

**Vollzug der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO);  
Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-  
Universität Mainz, vertreten durch den Vorstand, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz, wegen  
Verstoßes gegen Art. 83 Abs. 4 und Abs. 5 EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

**hier: Bußgeldbescheid**

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Aufhebung des Bußgeldbescheides vom 17. April 2019 ergeht gegen die Universitäts-  
medizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (nachfolgend: Universitätsmedizin Mainz)  
folgender

**Bußgeldbescheid:**

1. Wegen Verstößen gegen

[REDACTED]

wird eine Geldbuße in Höhe von 65.000,00 €

[REDACTED]

eine Geldbuße in Höhe von 10.000,00 €

[REDACTED] (siehe 3. zu III. und  
IV.)

eine Geldbuße in Höhe von 30.000,00 € festgesetzt. Somit ergibt sich eine Gesamthöhe von  
**105.000,00 €**

2. Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 105 OWiG i. V. m. §§ 464ff Strafprozessordnung (StPO) der Universitätsmedizin Mainz auferlegt.

Angewandte Bußgeldvorschrift: Art. 83 Abs. 4 und Abs. 5 DS-GVO

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

Es wird Ihnen vorgeworfen, im Zusammenhang mit [REDACTED]

[REDACTED]

Im Einzelnen:

Der Beschwerdeführer, [REDACTED] wandte sich am 02.10.2018 schriftlich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI RLP). Darin teilte er mit, dass [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse habe ich im Januar 2019 ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Universitätsmedizin Mainz eingeleitet. Mit Schreiben vom 22.01.2019 erhielten Sie Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten rechtlichen Würdigung des Sachverhalts und der erwogenen Verhängung einer konkreten Geldbuße zu äußern.

Durch Schreiben Ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 25.03.2019 und 20.05.2019 nahmen Sie inhaltlich zu der Angelegenheit Stellung. [REDACTED]

[REDACTED] Allerdings habe es sich hierbei nur um einen leichten und kurzzeitigen Datenschutzverstoß ohne spürbare Folgen für die Betroffenen gehandelt, so dass von der Verhängung einer Geldbuße schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzusehen sei. Die weiteren in dem Anhörungsschreiben vorgebrachten Datenschutzverletzungen werden Ihrerseits im Ergebnis bestritten. Zu den Einzelheiten nehme ich Bezug auf die o.g. Schreiben.

## II. Beweismittel

- Beschwerde von [REDACTED] (E-Mail vom 02.10.2019)
- E-Mail des Beschwerdeführers vom 08.10.2018
- Stellungnahme der Universitätsmedizin Mainz vom 29.11.2018
- E-Mail des Beschwerdeführers vom 22.11.2018
- Schreiben des Beschwerdeführers an den Vorstand der Universitätsmedizin Mainz vom 04.12.2018
- E-Mail des Beschwerdeführers vom 16.01.2019
- Stellungnahmen des Bevollmächtigten der Universitätsmedizin Mainz vom 25.03.2019 und 20.05.2019

## III. Rechtliche Würdigung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich der DS-GVO zuständig gemäß Art. 51 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. § 15 Abs. 2, § 2 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 40 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Überwachung der Vorschriften über den Datenschutz bei der Datenverarbeitung öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen. Die Universitätsmedizin Mainz nimmt, soweit sie als Krankenhaus im Bereich der Gesundheitsversorgung tätig ist, als Körperschaft des öffentlichen Rechts unternehmerisch am Wettbewerb teil, so dass die Einrichtung als öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 4 LDSG zu qualifizieren ist. Vor diesem Hintergrund ist der LfDI RP im zugrunde liegenden Sachverhalt als zuständige Datenschutzaufsicht tätig geworden

Auf Grundlage des dargelegten Sachverhalts liegen mehrere Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 83 Abs. 4 und Abs. 5 DS-GVO [REDACTED] vor. Danach handelt jeweils ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 83 Abs. 4 bzw. Abs. 5 DS-GVO aufgeführten Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verstößt.

Dies war hier der Fall:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3. [REDACTED]

4. Die unter Nr. 1 dargelegte Datenschutzverletzung wird als fahrlässig bewertet. Bei dem unter Nr. 2 beschriebenen Verstoß ist von einer fahrlässigen Rechtsverletzung auszugehen. Die unter Nr. 3 dargestellte Datenschutzverletzung wurde mit bedingtem Vorsatz begangen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich nachfolgend in den Erwägungen zur Zuweisung der Geldbuße.

#### IV. Zumessung der Geldbuße

Nach Art. 83 Abs. 4 DS-GVO kann die o.g. von Ihnen nach III.2 verwirklichte Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000.000,00 EUR oder 2% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs geahndet werden. Nach Art. 83 Abs. 5 DS-GVO können die o.g. von Ihnen unter III.1 und III.3 verwirklichten Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 20.000.000,00 EUR oder 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs geahndet werden.

Die Bedingungen für die Verhängung einer Geldbuße folgen aus Art. 83 DS-GVO. Nach Art. 83 Abs. 1 DS-GVO habe ich sicherzustellen, dass die Verhängung einer Geldbuße für Verstöße gegen die DS-GVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls halte ich in der Gesamtwürdigung des Sachverhalts eine Geldbuße in Höhe von **105.000 Euro** für angemessen. Unter Zugrundelegung der o.g. Bußgeldrahmen habe ich bei der Entscheidung über die Höhe der Geldbuße Folgendes gebührend gewürdigt:

1. zu dem unter III.1 dargestellten Verstoß:

[REDACTED]

d [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen halte ich für diesen Verstoß die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 65.000 Euro für angemessen.

2. zu dem unter III.2 dargestellten Verstoß:

[REDACTED]

[REDACTED]

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen halte ich für diesen Verstoß die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 10.000 Euro für angemessen.

3. zu dem unter III.3 dargestellten Verstoß:

[REDACTED]





Aufgrund der vorgenannten Erwägungen halte ich für diesen Verstoß die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 30.000 Euro für angemessen.

In Erwägung aller Umstände halte ich somit insgesamt eine Geldbuße in Höhe von 105.000 EUR für angemessen und ausreichend, um zukünftig ein pflichtgemäßes Verhalten zu erzielen. Ich weise darauf hin, dass in diesem Zusammenhang der aus Ihrer Sicht befürchtete Reputationsschaden keinen Einfluss auf die Sanktionierung der festgelegten Verstöße und insbesondere die Höhe der festzusetzenden Geldbuße hat. Insbesondere von einem Universitätsklinikum muss vielmehr erwartet werden können, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Patientenbehandlung sichergestellt ist. Ist dies wie im zugrunde liegenden Fall in mehrfacher Hinsicht nicht der Fall, sind die datenschutzrechtlich vorgesehenen Konsequenzen einschließlich der Verhängung von Geldbußen durch den Verantwortlichen zu tragen.

#### **V. Kosten des Verfahrens**

Die Universitätsmedizin Mainz trägt auch die Kosten des Bußgeldverfahrens (§§ 464, 465 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 105 Abs. 1 OWiG). Diese setzen sich aus den Verfahrensgebühren (§ 107 Abs. 1 OWiG) und meinen Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG) zusammen.

Daraus ergibt sich folgender zu zahlender Betrag:

a) Geldbuße	105.000,00 EUR
b) Verfahrensgebühr	5.250,00 EUR
c) Auslagen (Postzustellung)	7,00 EUR
Gesamtbetrag	111.257,00 EUR

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Einspruch eingelegt werden. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf bei der Verwaltungsbehörde eingeht.

Gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen ist nach §§ 108, 62 OWiG ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Der Antrag ist beim Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz, zu stellen.

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn kein Einspruch nach § 67 OWiG eingelegt wird. Sollte die Einspruchsfrist durch einen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verhalten dem Betroffenen zugerechnet.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle eines Einspruchs durch das Gericht auch eine für den Betroffenen nachteilige Entscheidung z. B. im Hinblick auf die Bußgeldhöhe getroffen werden kann.

Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zur Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

## **Zahlungsaufforderung**

Sie werden aufgefordert, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides den Geldbetrag von 111.257,00 EUR an die

Landeshauptkasse Mainz

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE21600501017401502131

unter Angabe des Verwendungszwecks: „Kapitel 01 04 Titel 11201 Az. 8.03.66“

zu zahlen (§ 95 Abs. 1 OWiG).

Werden Geldbuße und Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Betrag zwangsweise beigetrieben werden. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit werden Sie aufgefordert, der Verwaltungsbehörde innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich unter Angabe des Buchungszeichens oder zur Niederschrift darzutun, warum die fristgemäße Zahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Unterbleibt die Zahlung und wird die Zahlungsunfähigkeit nicht dargelegt, so kann die Geldbuße durch die vom Amtsgericht angeordnete Erzwingungshaft durchgesetzt werden (§ 96 OWiG). Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§§ 18, 93 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

2. m.d.B. um Mitzeichnung: LfDI/HW/Rechtsdurchsetzung
3. m.d.B. um Kenntnisnahme:
4. Herrn LfDI m.d.B. um Kenntnisnahme nach Abgang: ja  / nein
5. Anlagen beifügen: ja  / nein
6. abgesendet am:
7. Statistik: ja  / nein
8. Wvl /z.d.A.
9. Dokument in Regisafe übernehmen: ja  / nein